

Notar JR Dr. Eberhard K L E I N
Neikesstraße 5, 66111 Saarbrücken
Tel. 0681/38990-0 Fax 38990-90

Urkundenrolle Nummer

Jahrgang 2017

82657 ma

Verhandelt zu Saarbrücken, am

Vor dem unterzeichnenden Notar

Justizrat Dr. Eberhard KLEIN

mit Amtssitz in Saarbrücken erschienen:

A. als übertragender Rechtsträger:

VGS - Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH mit dem Sitz in Saarbrücken, eingetragen im Zentralen Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 10948, Geschäftsanschrift: 66111 Saarbrücken, Am Hauptbahnhof 6-12, hier vertreten durch ihren alleinigen und somit einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Adalbert OTT, geboren am 26.04.1953, geschäftsansässig daselbst, ausgewiesen durch gültigen Bundespersonal ausweis / deutschen Reisepass Nr.,

- nachstehend auch kurz „VGS“ oder „übertragender Rechtsträger“ genannt -

B. als übernehmender Rechtsträger: der alleinige Gesellschafter der VGS, nämlich

Zweckverband Personennahverkehr Saarland mit dem derzeitigen Sitz in Ottweiler (als Verwaltungssitz des Landkreises Neunkirchen), Geschäftsanschrift: 66546 Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, hier vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Verbandsvorsteher, Herrn Landrat Sören MENG, geboren am 25.06.1974, dienstansässig daselbst, ausgewiesen durch gültigen Bundespersonal ausweis / deutschen Reisepass Nr. (*Vertretungsnachweis erforderlich = Original des Versammlungsprotokolls mit Wahl; ferner muss der Verbandsvorsteher seiner Unterschrift unter der Urkunde sein Siegel beifügen*)

- nachstehend auch kurz „ZPS“ oder „übernehmender Rechtsträger“ genannt -

Die Erschienenen, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, erklärten und ließen Folgendes beurkunden:

A. VORBEMERKUNGEN

I. ZWECKVERBAND PERSONENNAHVERKEHR SAARLAND

Der Zweckverband Personennahverkehr Saarland - nachstehend auch kurz „ZPS“ genannt - ist ein Zusammenschluss von saarländischen Gebietskörperschaften.

Gemeinsames Ziel innerhalb des ZPS ist die Gestaltung integrierter Verkehrsangebote im Schienenpersonennahverkehr sowie im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr des Saarlandes als Alternative zum motorisierten Individualverkehr im Rahmen eines Umweltverbundes sowie seine Verknüpfung mit den Verkehrsangeboten in den benachbarten Verkehrsräumen. Er wirkt als Verbund der Aufgabenträger bei der Umsetzung der Ziele des ÖPNVG mit.

Der ZPS hat seinen Sitz am Amtssitz des jeweiligen Verbandsvorstehers; amtierender Verbandsvorsteher ist der Landrat des Landkreises Neunkirchen, Herr Sören MENG, der seinen Amtssitz in 66546 Ottweiler, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, hat.

II. VGS - VERKEHRSMANAGEMENT-GESELLSCHAFT SAAR MBH

Das 26.000,- € betragende Stammkapital der im Zentralen Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HR B 10948 eingetragenen VGS - Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH mit dem Sitz in Saarbrücken - nachstehend auch kurz „VGS“ genannt - hält der ZPS als alleiniger Gesellschafter, und zwar mit den Geschäftsanteilen lfd. Nrn. 1 und 2 in Höhe von jeweils nom. 13.000,- €.

Die Beteiligten versichern, dass das Stammkapital der VGS in voller Höhe einbezahlt ist, die Geschäftsanteile lfd. Nrn. 1 und 2 nicht mit Rechten Dritter belastet sind und auf sie keine fälligen rückständigen Leistungen, einschließlich solcher aus etwaiger Unterbilanzhaftung oder wegen verdeckter Sacheinlagen, zu erbringen sind.

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Nachschusspflicht vor.

§ 2 des Gesellschaftsvertrages der VGS führt zum Gegenstand des Unternehmens aus:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Vorbereitung von Maßnahmen im Bereich des Verkehrsmanagements sowie des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum Saar und hierbei insbesondere in Bezug auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, die Koordination, die Organisation, die Sicherung, die Verbesserung, die Förderung und die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs als Schienenpersonennahverkehr und Buspersonennahverkehr einschließlich der Schnittstellen zum Individualverkehr.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder gründen. Sie kann für Dritte Aufgaben im Bereich des Verkehrsmanagements sowie des öffentlichen Personennahverkehrs übernehmen und hierzu Verträge abschließen.

Die Zuständigkeiten nach dem ÖPNV-Gesetz des Saarlandes bleiben unberührt. Die Gesellschafter können sich für die Aufgaben, die ihnen nach dem ÖPNV-Gesetz des Saarlandes zugewiesen sind, der Verkehrsmanagementgesellschaft Saar mbH bedienen.“

III. ÜBERTRAGUNGSVORHABEN

Es ist beabsichtigt, die VGS im Wege der Vermögensübertragung nach §§ 174 bis 176 UmwG unter Auflösung ohne Abwicklung des Vermögens als Ganzes auf den ZPS, der als Zusammenschluss von Gebietskörperschaften Zielrechtsträger sein kann (§ 175 Nr. 1 UmwG), zu übertragen (Vollübertragung gemäß § 176 UmwG).

Ferner ist beabsichtigt, dass der ZPS den damit auf ihn übergehenden Geschäftsbetrieb der VGS künftig als Geschäftsstelle führen wird.

B. VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSBERICHT UND -PRÜFUNG

Da der ZPS als übernehmender Rechtsträger alle Anteile an der VGS, dem übertragenden Rechtsträger, hält, sind die Erstattung von Vermögensübertragungsberichten sowie die Durchführung einer Vermögensübertragungsprüfung nicht erforderlich (§ 176 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 UmwG).

C. VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSVERTRAG

Die VGS als übertragender Rechtsträger und der ZPS als übernehmender Rechtsträger schließen nunmehr - vorbehaltlich der Zustimmungen ihrer Gesellschafterversammlung bzw. ihrer Verbandversammlung - den nachstehenden Vermögensübertragungsvertrag:

I. BETEILIGTE RECHTSTRÄGER

An der Vermögensübertragung sind beteiligt:

1. die Beteiligte zu A., die VGS - Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH mit dem Sitz in Saarbrücken - in dieser Urkunde auch kurz „VGS“ genannt - als übertragender Rechtsträger,

2. der Beteiligte zu B., der Zweckverband Personennahverkehr Saarland - in dieser Urkunde auch kurz „ZPS“ genannt - als übernehmender Rechtsträger.

II. VEREINBARUNG ÜBER DIE VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Die VGS überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten - unter Ausschluss der Abwicklung - im Wege der Vollübertragung auf den übernehmenden ZPS (§§ 174 bis 176, § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2, §§ 4 bis 35, §§ 46 bis 55 UmwG).

Der ZPS nimmt diese Vermögensübertragung an.

III. GEGENLEISTUNG

Der übernehmende ZPS ist der alleinige Gesellschafter der VGS. Es wird daher keine Beteiligung an dem übernehmenden Rechtsträger und keine Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers gewährt (§ 176 Abs. 2, § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 2 und 3 UmwG).

IV. ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

1. Der Vermögensübertragung liegt der Jahresabschluss (Vermögensübertragungsbilanz) des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2016 zugrunde. Der übernehmende Rechtsträger wird die auf ihn übergegangenen Vermögensgegenstände in seiner Bilanz mit den Werten fortführen, mit denen diese Vermögensgegenstände in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzt sind (§§ 176, 24 UmwG).
2. Die Vermögensübertragung wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers wirksam (§ 176 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 UmwG); im Innenverhältnis jedoch, d.h. schuldrechtlich und steuerlich, erfolgt die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers durch den übernehmenden Rechtsträger zum 31.12.2016, 24:00 Uhr. Ab dem 01.01.2017, 00:00 Uhr, gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen (§ 176, § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

V. BESONDERE RECHTE / VORTEILE

Es werden einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung und/oder des Vorstandes bzw. Mitgliedern von Aufsichtsorganen und/oder Abschluss- bzw. Vermögensübertragungsprüfern der beteiligten Rechtsträger oder sonstigen Dritten weder besondere Rechte noch besondere Vorteile im Sinne der §§ 176 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt noch sind für diesen Personenkreis besondere Maßnahmen vorgesehen.

VI. GLÄUBIGERSICHERHEIT

Wenn die Gläubiger der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers als bekanntgemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich angemeldet haben, ist ihnen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können und glaubhaft machen, dass durch die Vermögensübertragung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird (§ 176, § 22 Absatz 1 UmwG).

VII. ARBEITSRECHTLICHE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG

Die Beteiligten beschreiben die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen wie folgt:

1. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers tritt der übernehmende Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Rechtsträgers in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Vermögensübertragung mit dem übertragenden Rechtsträger bestehenden wirksamen Arbeitsverhältnisse ein, soweit nicht bereits der Betrieb vorher auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist. Der übernehmende Rechtsträger wird mit diesem Zeitpunkt neuer Arbeitgeber dieser Arbeitnehmer (§ 324 UmwG i.V.m. § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB). Die bei dem übernehmenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt.

Der übernehmende Rechtsträger wird nach Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers einen Personalrat bilden und die Stelle einer Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz einrichten.

2. Der übertragende und der übernehmende Rechtsträger haben die von der Vermögensübertragung betroffenen Arbeitnehmer schriftlich über den geplanten Zeitpunkt des Betriebsübergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet (§ 613 a Abs. 5 BGB). Ein Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der vorbezeichneten Unterrichtung schriftlich durch Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber widersprechen (§ 613 a Abs. 6 BGB).
3. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den übertragenden Rechtsträger oder den übernehmenden Rechtsträger wegen der Vermögensübertragung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unwirksam. Das Recht des übertragenden Rechtsträgers und des übernehmenden Rechtsträgers zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (insbesondere aus personenbedingten, verhaltensbedingten oder betriebsbedingten Gründen) bleibt hiervon unberührt (§ 324 UmwG i.V.m. § 613 a Abs. 4 BGB).

4. Nach § 324 UmwG i.V.m. § 613 a Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 BGB werden Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen, die durch Rechtsnorm eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung beim übertragenden Rechtsträger geregelt waren, Inhalt auch des Arbeitsverhältnisses zwischen dem übernehmenden Rechtsträger und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf dieser Jahresfrist können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
5. Bei dem übernehmenden Rechtsträger besteht kein Betriebsrat bzw. Personalrat. Bei dem übertragenden Rechtsträger besteht ebenfalls kein Betriebsrat.

VIII. ZUSTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers und der Zustimmung der Verbandsversammlung des übernehmenden Rechtsträgers.

In diesem Zusammenhang erklären die Beteiligten, dass die Verbandsversammlung des ZPS bereits am _____ dem Inhalt der heutigen Urkunde, enthaltend insbesondere den Vermögensübertragungsvertrag, zugestimmt hat; eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die entsprechende Verbandsversammlung ist dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügt.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers wird nachstehend in Teil D. dieser Urkunde erteilt.

2. Der Vertrag wird unwirksam, wenn die Vermögensübertragung nicht bis spätestens zum 31.08.2017, 24.00 Uhr, bei dem Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers angemeldet ist. Der Geschäftsführer der VGS wird die entsprechende Anmeldung nach Vorlage sämtlicher erforderlichen Unterlagen unverzüglich vornehmen.

D. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER VGS, VERZICHTSERKLÄRUNGEN

I.

Der Beteiligte zu B. hält als der alleinige Gesellschafter der VGS unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form-, Frist- und Einberufungsvorschriften, insbesondere auch unter Verzicht auf die Einhal-

tung der Vorschriften des § 47 UmwG und des § 49 UmwG, eine Gesellschafterversammlung der VGS ab und beschließt mit allen Stimmen was folgt:

Dem vorstehend in Teil C. dieser Urkunde abgeschlossenen Vermögensübertragungsvertrag zwischen der VGS als übertragendem Rechtsträger und der ZPS als übernehmendem Rechtsträger wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der VGS beendet.

II.

Der Beteiligte zu B. verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des vorstehenden Beschlusses sowie auf Klage gegen die Wirksamkeit dieses Beschlusses.

E. HINWEISE

Der amtierende Notar hat hingewiesen:

1. Auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Vermögensübertragung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Vermögensübertragung.
2. Auf das Grunderwerbsteuergesetz.
In diesem Zusammenhang erklären die Beteiligten auf Rückfrage des Notars nochmals, dass zum Anlage- und Umlaufvermögen des übertragenden Rechtsträgers kein inländischer Grundbesitz gehört, insbesondere also keine bebauten oder unbebauten Grundstücke, Erbbaurechte, Gebäude auf fremden Grund und Boden und auch kein Wohnungs- bzw. Teileigentum oder dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte, und dass die übertragenden Rechtsträger auch nicht an einer Gesellschaft beteiligt sind, die Grundbesitz im vorstehenden Sinne hält.
3. Darauf, dass die Vermögensübertragung von dem Vertretungsorgan des übertragenden Rechtsträgers zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist (§§ 176, 16 UmwG).
4. Darauf, dass die Vermögensübertragung erst mit Eintragung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam wird (§ 176 Abs. 3 UmwG).
5. Auf die Wirkungen der Eintragung nach §§ 176, 20 UmwG und auf die Vorschriften des Gläubigerschutzes nach §§ 176, 22 UmwG.
6. Auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht der Vertretungs- und Aufsichtsorgane des übertragenden Rechtsträgers nach §§ 176, 25 UmwG.

7. Darauf, dass er nicht beauftragt war, die steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Vertrages zu prüfen und daher auch keine steuerliche und wirtschaftliche Beratung vorgenommen hat. Dieserhalb erklären die Beteiligten, den Entwurf vorab mit ihren steuerlichen Beratern abgestimmt zu haben.
8. Darauf, dass spätestens mit der Einberufung der jeweiligen Versammlung, welche über die Zustimmung zu dem Vermögensübertragungsvertrag beschließt, den Gesellschaftern bzw. Verbandsmitgliedern der Vertrag oder sein Entwurf zu übersenden sind (§§ 176, 47 UmwG), in der Einberufung der jeweiligen Versammlung die Vermögensübertragung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen ist (§§ 176, 49 Abs. 1 UmwG) und von der Einberufung an in den Geschäftsräumen des jeweiligen Rechtsträgers die Jahresabschlüsse und Lageberichte der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter bzw. Verbandsmitglieder auszulegen sind (§§ 176, 49 Abs. 2 UmwG), soweit die Gesellschafter bzw. Verbandsmitglieder nicht auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschriften verzichten.
9. Darauf, dass der Vermögensübertragungsvertrag oder sein Entwurf spätestens einen Monat vor dem Tage der Gesellschafter- bzw. Verbandsversammlung, die über die Zustimmung zu dem Vermögensübertragungsvertrag beschließt, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten ist (§ 5 Abs. 3, § 176 Abs. 1 UmwG).
In diesem Zusammenhang erklären und versichern die Beteiligten nochmals, dass weder bei dem übernehmenden Rechtsträger noch bei dem übertragenden Rechtsträger ein Betriebsrat bzw. Personalrat besteht.
10. Darauf, dass sich die Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers an der Vermögensübertragung nach den für ihn geltenden Vorschriften richtet (§ 176 Abs. 4 UmwG).
In diesem Zusammenhang erklären und versichern die Beteiligten, dass für den übernehmenden Rechtsträger die Vorschriften des KGG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit), des ÖPNVG (Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland) und dem KSVG (Kommunaleselbstverwaltungsgesetz) gelten und diese keine besonderen Genehmigungserfordernisse nach öffentlichem Recht vorsehen, die für die heutige Vermögensübertragung zu beachten wären.
Soweit sich aus diesen Vorschriften oder aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls erforderliche oder zweckmäßige Anzeige- oder Anmeldepflichten ergeben, werden die Beteiligten diese selbst vornehmen.
11. Nach Angaben der Beteiligten
 - a) bestehen keine besondere Zustimmungserfordernisse gemäß §§ 176, 13 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 51 Abs. 1 UmwG,
 - b) gehören zu dem übertragenen Vermögen keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Gerichts- und Notarkosten und Steuern trägt der übernehmende Rechtsträger; dies gilt auch für den Fall des Scheiterns der Vermögensübertragung.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen der Schriftform, sofern nicht kraft Gesetzes zwingend eine andere Form erforderlich ist.
3. Örtlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Urkunde und ihrer Wirksamkeit ist das für die VGS örtlich zuständige Gericht.
4. Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar, die zu dieser Urkunde und ihrem Vollzug erforderlichen Erklärungen und Genehmigungen herbeizuführen und für die Beteiligten entgegenzunehmen.
5. Der Notar wird ermächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten des Protokolls selbständig zu berichtigen oder zu ergänzen.
6. Zustimmungserklärungen aller Art erlangen allen Beteiligten gegenüber Wirksamkeit mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar. Dieser wird allseits ermächtigt, alle zur Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten vorzunehmen.
7. Sollten Bestimmungen dieser Urkunde nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte diese Urkunde in einzelnen Punkten nicht durchgeführt werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt bzw. soll die Urkunde in den übrigen Punkten dennoch durchgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in der Urkunde eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchgeführten Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Adalbert OTT für VGS - Verkehrsmanagement-Gesellschaft Saar mbH

Sören MENG für Zweckverband Personennahverkehr Saarland

*(SIEGEL ZPS
erforderlich!!)*

JR Dr. Eberhard Klein, Notar